

Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte; Verlust des Amtes

II. Teil Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beziehung von Beschäftigten des Landratsamts und sonstigen Auskunftspersonen
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften, Kreistagsinformationssystem
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

IV. Teil Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. Teil Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
§ 32 Einberufung des Kreisausschusses
§ 33 Bestellung des Kreisausschusses
§ 34 Jugendhilfeausschuss
§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss
§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
 (einschließlich Werkausschuss)
§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil Landrätin oder Landrat und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

- § 38 Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats
§ 39 Einzelne Aufgaben der Landrätin oder des Landrats
§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben
§ 44 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Landrätin oder des Landrats

VII. Teil Landratsamt

- § 45 Landratsamt

VIII. Teil Schlussbestimmung

- § 46 Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Starnberg erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil Allgemeines

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO)
 5. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO)
 6. die Landrätin oder den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO)

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3

Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und der Landrätin oder des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Beschlussorgans voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte, Verlust des Amtes

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung des Amtes als Kreisrätin oder Kreisrat fort (Art. 14 Abs. 2 LkrO).
- (2) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).
- (3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisrätinnen und Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).
- (6) Das Amt einer Kreisrätin oder eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert eine Kreisrätin oder ein Kreisrat das Amt mit dem Zeitpunkt, in dem sie oder er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsrätinnen und -räte in Zweckverbänden sowie als Mitglieder in Aufsichtsräten und sonstigen Gremien) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren beschließenden Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. hierzu Art. 42, 49 LKrO).
- (3) Gegen die Kreisrätinnen und Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistages können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO).
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds des Kreistags an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Mitglieder des Kreistages dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger.

- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.
- (3) Kreisrätinnen und Kreisräte, die verspätet zu einer Sitzung erscheinen oder diese vorzeitig verlassen, teilen dies der Protokollführerin oder dem Protokollführer für die Niederschrift mit.
- (4) Auf Art. 14a Abs. 4 LkrO (Abführungspflicht) wird hingewiesen.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Starnberg besteht aus der Landrätin oder dem Landrat und 60 Kreisrätinnen und Kreisräten (Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert). Es sollen mindestens vier Kreistagssitzungen im Jahr durchgeführt werden.
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind Medienvertreterinnen und Medienvertretern nach vorheriger Zustimmung der oder des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Die oder der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben.
- (5) Nach jeder öffentlichen Sitzung des Kreistags soll bei Bedarf vor Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung eine bis zu 15-minütige Sitzungspause angeordnet werden, um den Zuhörerinnen und Zuhörern die Möglichkeit zum Gespräch mit Mitgliedern des Kreistags und der Kreisverwaltung zu Fragen der Tagesordnung zu geben.
- (6) Vor jeder öffentlichen Sitzung des Kreistags wird bei Bedarf vor Eintritt in die Sitzung eine bis zu 15-minütige Bürgerfragestunde durchgeführt, um Bürgern die Möglichkeit zu geben, Fragen an die Mitglieder des Kreistags und die Kreisverwaltung zu stellen. Der Vorsitzende im Kreistag (§ 20 Abs. 1) leitet die Fragestunde. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises des Landkreises

beziehen und sollen auf das Wesentliche beschränkt werden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, soll über die Art und den Zeitpunkt der Beantwortung mit dem Fragesteller Einvernehmen hergestellt werden. Die Beantwortung durch die Kreisverwaltung soll in der Regel innerhalb von 3 Wochen schriftlich erfolgen.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Landrätin oder der Landrat oder ein von ihr oder ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 3 LKrO):

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Steuerangelegenheiten,
6. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung vorgeschrieben ist,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO) oder die Behandlung in öffentlicher Sitzung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil Geschäftsgang

§ 15 Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Brief, Fax, E-Mail oder mittels elektronischen Kreistagsinformationssystems. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.

- (3) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf 5 Tage abgekürzt werden.
- (4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Kreisrätinnen und Kreisräten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist. Kreisrätinnen und Kreisräte, die der Teilnahme am elektronischen Kreistagsinformationssystem schriftlich zugestimmt haben, erhalten Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial ausschließlich über das EDV-System bereitgestellt; ausgenommen sind Unterlagen, die nicht elektronisch verfügbar sind oder den für den Ausdruck im häuslichen Bereich zumutbaren Umfang überschreiten. Das Speichern der Unterlagen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, auf dem häuslichen Computer ist aus Gründen der Datensicherheit nicht erlaubt.
- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird von der Landrätin oder vom Landrat aufgestellt. Die Landrätin oder der Landrat kann Anträge, die rechtsmissbräuchlich gestellt werden oder die im Fall des § 17 Abs. 4 keinen Deckungsvorschlag enthalten, zurückweisen.

§ 17 Antragstellung

- (1) Anträge in Angelegenheiten, für die der Kreistag nach § 29 zuständig ist, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich oder bei Teilnahme am elektronischen Kreistagsinformationssystem über das dort bereitgestellte Antragsmodul bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung des vorberatenden Fachausschusses bzw. des Kreisausschusses bei der Landrätin oder beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll gleichzeitig die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen durch Übersendung einer Durchschrift oder Ablichtung des Antrages unterrichten. Anträge, die unmittelbar im Kreistag gestellt werden, werden ohne Aussprache zur Vorberatung an die Ausschüsse verwiesen.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. Als dringend gelten die in § 41 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten oder Anträge, die nicht rechtzeitig vor der Sitzung gestellt werden konnten.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
 1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Beschränkung der Redezeit,
 - c) Schluss der Beratung und/oder sofortige Abstimmung,
 - d) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,

- e) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
- f) Verweisung in einen Ausschuss,
- g) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- h) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche oder öffentliche Sitzung,
- i) Einwendungen zur Geschäftsordnung,

2. einfache Sachanträge wie z.B.

- a) Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,
- b) Änderungsanträge während der Debatte,
- c) Zurückziehung von Anträgen,
- d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

§ 18

Beiziehung von Beschäftigten des Landratsamts und sonstigen Auskunftspersonen

- (1) Die Landrätin oder der Landrat kann nach ihrem oder seinem Ermessen oder auf Antrag einer Kreisrätin oder eines Kreisrats Beschäftigte des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen; sie können gehört werden.
- (2) Die vom Staat zugewiesene juristische Beamtin oder der zugewiesene Beamte, die oder der die Landrätin oder den Landrat im Amt vertritt (§ 44 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung), ist zu den Sitzungen zuzuziehen; die übrigen juristischen Staatsbeamtinnen und -beamten sollen beigezogen werden (Art. 37 Abs. 3 LKrO).
- (3) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen sind berechtigt, leitende Beamtinnen und Beamte oder Angestellte des Landratsamtes mit Zustimmung der Landrätin oder des Landrats zu fraktionsinternen Beratungen beizuziehen.

§ 19

Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
 - 1. Eröffnung der Sitzung,
 - 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 - 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21 dieser Geschäftsordnung),
 - 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 - 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
 - 6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch die Landrätin oder den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
 - 7. Schließung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt die Landrätin oder der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist die Landrätin oder der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt sie oder ihn die gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch diese oder dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisrätinnen und Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörerinnen und Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2). Die Zustimmung des Kreistags gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (4) Wird durch eine bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossene Kreisrätin oder einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihr oder ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt die oder der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem sie oder er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Während der Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind lautlos zu stellen oder auszuschalten.

§ 21

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22

Beratung

- (1) Eine Kreisrätin oder ein Kreisrat oder eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihr oder ihm von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger

Wortmeldung nach ihrem oder seinem Ermessen. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Die oder der Vorsitzende kann in Ausübung ihres oder seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

- (2) Die Anrede ist nur an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und an die Kreisrätinnen und Kreisräte, nicht an die Zuhörerinnen und Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann die oder der Vorsitzende das Wort entziehen. Bei Bedarf beschließt der Kreistag, die Redezeit zu beschränken oder die Debatte auf eine angemessene Gesamtredezeit zu beschränken; im letzteren Fall ist die Redezeit auf die Parteien und Wählergruppen annähernd ihrem Stärkeverhältnis im Kreistag entsprechend zu verteilen. Die Redezeit darf nicht auf weniger als fünf Minuten beschränkt werden.
- (6) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (7) Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (9) Über Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag von Erfolg, haben die oder der Vorsitzende und die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (11) Ist die Landrätin oder der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat sie oder er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf ihre oder seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich der oder des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23

Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von

ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen der oder des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerberinnen und Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der oder dem Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO) und kann dazu eine kurze Erklärung zur Niederschrift geben.
- (6) Die Stimmzählung ist durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 25 Anfragen

- (1) Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache im Rahmen der Zuständigkeit des Landkreises an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden und mit deren oder dessen Zustimmung an anwesende Beschäftigte des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Die oder der Befragte kann mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann der oder dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.
- (3) Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Kreisrätinnen und Kreisräten Gelegenheit zu geben, an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden oder anwesende Beschäftigte des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen Anfragen auch über solche Gegenstände im Rahmen der Zuständigkeit des Landkreises zu richten, die nicht im Rahmen der Tagesordnung behandelt wurden. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Kann dies nicht sofort erfolgen, so werden diese in der nächsten

Sitzung beantwortet.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist die oder der Vorsitzende verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift soll den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Folge wiedergeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses einer Kreisrätin oder eines Kreisrats,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Protokollführerin oder durch den Protokollführer und durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Protokollführerin oder dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften, Kreistagsinformationssystem

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können bei der Landrätin oder bei dem Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO). Die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, kann bei der Landrätin oder dem Landrat verlangt werden, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Kreistags und des Kreisausschusses. Entsprechendes gilt für die Mitglieder der übrigen Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter hinsichtlich der Ausschussniederschriften.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der weiteren Ausschüsse zugeleitet.

- (4) Niederschriften über öffentliche Sitzungen und die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, deren Geheimhaltungsgründe weggefallen sind, werden in das mit einem individuellen Passwort geschützte elektronische Kreistagsinformationssystem eingestellt. Die Kreisrätinnen und Kreisräte bzw. die Fraktionsvorsitzenden, die der Teilnahme am elektronischen Kreistagsinformationssystem schriftlich zugestimmt haben, erhalten die den Absätzen 2 und 3 entsprechenden Zugriffsrechte. Das Speichern der Beschlussauszüge über Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, auf dem häuslichen Computer ist nicht erlaubt. Das Recht der Kreisrätinnen und Kreisräte aus Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.
- (5) Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses erhalten jede Kreisrätin und jeder Kreisrat nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in entscheidungserhebliche Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Kreisrätinnen und Kreisräte ein Recht auf Akteneinsicht in Angelegenheiten des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises des Landkreises, sofern sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Das Verlangen auf Akteneinsicht ist gegenüber der Landrätin oder dem Landrat geltend zu machen.

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgerinnen und Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse nebst Abstimmungsergebnisse können im Internet veröffentlicht werden.

IV. Teil Kreistag

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisrätinnen und Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Mitgliedern des Kreistages in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisrätinnen und Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
 5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 140 000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO),
 6. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und Angelegenheiten im Rahmen der Funktion als disziplinarrechtliche Einleitungsbehörde der Beamtinnen und Beamten des Landkreises sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter des Landkreises, soweit diese Befugnisse nicht durch Beschluss des Kreistags gem. Art. 38

Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LkrO oder durch Ermächtigung gem. § 3 Nr. 2 DVKommBayG dem Kreisausschuss oder der Landrätin oder dem Landrat übertragen worden sind. *)

7. Entscheidung über folgende Angelegenheiten der Kreiskrankenhaus Starnberg GmbH und der Starnberger Medizinservice GmbH, soweit sie in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung dieser GmbH stehen:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- weitere Einzahlungen der Gesellschaft,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- Entlastung des Aufsichtsrates,
- Regelung des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
- wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Krankenhauses, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
- Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen und Übernahme von Unternehmen,
- Gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligung, Unternehmen und Unternehmensteilen,
- Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie Gewährung von Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von § 181 BGB,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen eine Geschäftsführerin oder gegen einen Geschäftsführer oder ein Mitglied des Aufsichtsrates,
- Änderung der Rechtsform,
- Auflösung der Gesellschaft.

Fußnote

**) Der Kreistag ermächtigt gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, Art. 34 Abs. 2 Satz 1 LkrO den Landrat,*

- a) die Beamtinnen und Beamten des Landkreises bis Besoldungsgruppe A 14 zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,*
- b) die Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter des Landkreises, deren Vergütung mit der Besoldung der in Nr. 1 genannten Beamtinnen und Beamten vergleichbar ist, einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen,*

- c) *alle übrigen, nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählenden personalrechtlichen Befugnisse zu erledigen (Art. 34 Abs. 2 LKrO).*

Der Kreistag ermächtigt gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 LkrO den Kreisausschuss,

*die Leiterin oder den Leiter des Geschäftsbereichs Bauwesen (Technik),
die Leiterin oder den Leiter des Fachbereichs Haupt- und Personalverwaltung sowie
die Leiterin oder den Leiter des Fachbereichs Finanzwesen, Kreiseigener Hochbau des Landratsamtes*

zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen. Soweit sie keine Beamtinnen und Beamten sind, gilt die Ermächtigung für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.

Der Kreistag ermächtigt gemäß § 3 Nr. 2 DVKommBayDG den Kreisausschuss zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse als Disziplinarbehörde für Beamtinnen und Beamte und Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte des Landkreises.

- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie mindestens 2 Sitze im Kreistag innehaben. Die Fraktionen benennen eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

V. Teil Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes, die im Falle der Vorbehandlung durch einen weiteren Ausschuss abgekürzt erfolgen kann, durch Bericht und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder der Landrätin oder dem Landrat vorbehalten sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird von der Landrätin oder vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören die Landrätin oder der Landrat und 12 Kreisrätinnen und Kreisräte an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückzugreifen. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft – Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO). Ausschussgemeinschaften können eine Sprecherin oder einen Sprecher und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen.
- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerberinnen und Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind. Eine Fraktion oder Wählergruppe ist berechtigt, für einen ihr zustehenden Sitz auch eine Kreisrätin oder einen Kreisrat aus einer anderen Fraktion oder Wählergruppe vorzuschlagen.
- (4) Für jede Kreisrätin oder jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung mit den Unterlagen zugeleitet.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
 1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 17 Abs. 3, 18 AGSG) sind
 - a) Die Landrätin oder der Landrat oder das von ihr oder ihm bestimmte Mitglied des Kreistags als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
 - b) 7 Mitglieder des Kreistags,
 - c) 1 vom Kreistag gewählte oder gewählter, in der Jugendhilfe erfahrene Frau oder Mann,
 - d) 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.
 2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
 - a) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,

- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichterin oder -richter tätig ist,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - d) eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der zuständigen Arbeitsagentur,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 - g) eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter,
 - h) die bzw. der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person, sofern die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 Satz 1, Art. 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 und 3 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen und zu bestellen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreterin oder Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zur oder zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 36

Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse:

- (1) Der Kreistag bestellt als beschließende und vorberatende Ausschüsse einen Bauausschuss, einen Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr, einen Ausschuss für Kreisentwicklung und Beteiligungen sowie einen Sozialausschuss und als vorberatenden Ausschuss einen Haushaltsausschuss. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus der Landrätin oder dem Landrat als Vorsitzender oder Vorsitzendem und 12 Kreisrätinnen und Kreisräten. Für die Bestellung der Kreisrätinnen und Kreisräte gilt § 33 Abs. 2 bis 5 entsprechend. Für die Einberufung der Ausschüsse ist § 32 dieser Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt für den Haushaltsausschuss mit der Maßgabe, dass insoweit abweichend von § 32 Satz 2 bereits ein entsprechender Antrag von 3 Mitgliedern des Ausschusses hinreichend ist.
- (2) Dem Bauausschuss obliegt die Vorberatung wichtiger Baumaßnahmen des Landkreises in Planung und Ausführung. Er ist in diesem Rahmen auch befugt, zum Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen und zur Vornahme sonstiger Rechtshandlungen bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art bis zu einer Wertgrenze von 225 000 Euro zu ermächtigen.
- (3) Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr beschließt in eigener Zuständigkeit über die Stellungnahmen des Landkreises zu allen Maßnahmen der Raumordnung und der Landesplanung und zu Planfeststel-

lungsverfahren, über die Einleitung eines Änderungsverfahrens einer Landschaftsschutzverordnung, über die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zum Klimaschutz und der Energiewende, die den Landkreis in seinem eigenen Wirkungskreis betreffen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Wertgrenze von 110.000 € sowie über den Ankauf ökologischer Flächen bis zu einer Wertgrenze von 110.000 €. § 31 Satz 3 gilt entsprechend.

Des weiteren obliegt ihm die Vorberatung

- a) über alle ökologisch bedeutsamen Maßnahmen und Belange, die den Landkreis in seinem eigenen Wirkungskreis betreffen, insbesondere die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Energiewende und Fragen der nachhaltigen Entwicklung des Landkreises im Sinne der Agenda 21,
 - b) über Maßnahmen, die einen effizienten und vorbildhaften Einsatz von Energie und Ressourcen zum Ziele haben,
 - c) von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete, soweit nicht bereits von Satz 1 erfasst,
 - d) der Stellungnahmen des Landkreises zu Entwürfen von Rechtsverordnungen im Sinn des Art. 46 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes,
 - e) der Planung neuer und der Änderung bestehender Kreisstraßen,
 - f) von Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - g) von Fragen der Energieversorgung in Einrichtungen des Landkreises unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange,
 - h) grundsätzlicher Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, der Erstellung und Änderung des Nahverkehrsplanes, die Einrichtung neuer oder Einstellung bestehender Regionalbuslinien.
- (4) Der Sozialausschuss beschließt in grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe (SGB XII) in eigener Zuständigkeit, soweit die Entscheidung nicht nach § 29 Abs. 1 und 2 dem Kreistag vorbehalten ist. Er beschließt ferner über freiwillige Zuschüsse des Landkreises für soziale Maßnahmen, soweit nicht der Landrat oder der Jugendhilfeausschuss zuständig sind, im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €. § 31 Satz 3 gilt entsprechend.

Des Weiteren obliegt ihm die Vorberatung in grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten des Vollzugs des SGB XII und des SGB II, soweit der Landkreis hierfür zuständig ist, sowie die Vorberatung des Einzelplans 4 (Sozialhilfe) des Haushaltsplans. Der Sozialausschuss nimmt die Berichte der Sozialhilfeverwaltung des Landkreises sowie der mit dem Vollzug des SGB II befassten Stellen entgegen.

- (5) Der Ausschuss für Kreisentwicklung und Beteiligungen beschließt über die Angelegenheiten der Zweckverbände und Gesellschaften mit Landkreisbeteiligung, soweit die Entscheidung nicht nach § 29 Abs. 1 und 2 oder aufgrund der besonderen Bedeutung für den Landkreis dem Kreistag vorbehalten ist. § 31 Satz 3 gilt entsprechend.

Des weiteren obliegt ihm die Vorberatung über alle strategisch bedeutsamen Maßnahmen der Kreisentwicklung, die den Landkreis in seinem eigenen Wirkungskreis betreffen. Soweit Angelegenheiten in der Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses liegen, erstreckt sich die Vorberatung ausschließlich auf die strategische Zusammenführung zu einem ganzheitlichen Entwicklungskonzept.

Der Ausschuss für Kreisentwicklung und Beteiligungen nimmt die Berichte über die Wahrnehmung von Land-

kreisaufgaben in den Zweckverbänden und der Gesellschaft zur Förderung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung im Landkreis Starnberg mbH entgegen.

- (6) Dem Haushaltsausschuss obliegt die Vorberatung
- a) bei der Erstellung der Haushaltssatzung, insbesondere des Haushaltsplans mit Bestandteilen und Anlagen, einschließlich einer etwaigen Nachtragshaushaltssatzung,
 - b) der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 140.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 dieser Geschäftsordnung).

Die Landrätin oder der Landrat und/oder die oder der von dieser oder diesem dazu bestimmte Leiterin oder Leiter der Finanzverwaltung erstatten dem Haushaltsausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben mindestens zweimal jährlich Bericht über den Stand und die Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage des Landkreises.

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere § 11 Abs. 1 bis 5 sowie die §§ 12 bis 18 entsprechend, soweit sich nicht aus nachfolgendem Satz 2 etwas anderes ergibt oder besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. Die Sitzungen des Haushaltsausschusses sind, insoweit abweichend von den §§ 11, 12 und 13 dieser Geschäftsordnung, grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Kreisrätinnen und Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisrätinnen und Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; haben sie einen Antrag gestellt, soll ihnen das Wort zur Begründung erteilt werden.

VI. Teil

Landrätin oder Landrat und Stellvertreterin oder Stellvertreter

§ 38

Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats

- (1) Die Landrätin oder der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Landrätin oder der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann sie oder er den Vorsitz auf eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 S. 2 dieser Geschäftsordnung. Die Landrätin oder der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

- (3) Die Landrätin oder der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; sie oder er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die sie oder er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat sie oder er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsanordnungen mit dem Personalrat).
- (5) Die Landrätin oder der Landrat erteilt die Freigabebefugnis nach dem Datenschutzgesetz.
- (6) Die Landrätin oder der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 40 dieser Geschäftsordnung.
- (7) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben der Landrätin oder dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 2 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf (vgl. Fußnote zu § 29 Abs. 2 Nr. 6 dieser Geschäftsordnung).

§ 39

Einzelne Aufgaben der Landrätin oder des Landrats

- (1) Die Landrätin oder der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
 3. weitere Angelegenheiten, die ihr oder ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 LKrO).*)

*Fußnote: *) Der Kreistag überträgt gem. Art. 34 Abs. 2 Satz 1 LkrO dem Landrat die Bestellung des Kassenverwalters und seines Stellvertreters (Art. 86 Abs.2 LkrO).*

Im Übrigen wird auf die Fußnote zu § 29 Abs.2 Nr. 6 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere:
 1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises;
 2. die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, wenn die zu treffende Entscheidung zwingend vorgeschrieben ist (z. B. Auszahlung von Dienstbezügen, Leistung des Schuldienstes für Darlehen);
 3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge, Reinigungs-, Wartungs-, Instandhaltungsverträge, Straßen-

baukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze von 55 000 Euro; § 29 Abs. 2 Nr. 6, 2. Halbsatz dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend;

4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 11 000 Euro, höchstens aber 20 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags;
5. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2 000 Euro nicht übersteigen;
6. der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 10 000 Euro;
7. die Stundung und die befristete Niederschlagung von Forderungen sowie die Gewährung von Teilzahlungen bis zu einer Wertgrenze von 30 000 Euro;
8. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 55 000 Euro.
9. Die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 200 000 Euro nicht übersteigt.
10. Die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

§ 40

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Die Landrätin oder der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie ihrer oder seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite (Art. 67 LkrO) und Kommunalkredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Art. 65 LkrO) im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LkrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Die Landrätin oder der Landrat ist berechtigt, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu einer Höhe von 55 000 Euro zu genehmigen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

§ 41

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Die Landrätin oder der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem

eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.

- (2) Die Landrätin oder der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

§ 42

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat stehen für ihre oder seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Die Landrätin oder der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Sie oder er kann ihre oder seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Die Landrätin oder der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sie oder er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben. Mit der Zeichnungsvollmacht ist die Vollmacht zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für den Landkreis nicht verbunden (Art. 35 Abs. 2 LkrO).
- (2) Die Landrätin oder der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, sie oder er übt ferner die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamtinnen und -beamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO). Sie oder er entscheidet über Widersprüche von Beamtinnen und Beamten und Angestellten in dienst- und tarifrechtliche Angelegenheiten.

§ 43

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird die Landrätin oder Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen ihrer oder seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44

Stellvertreterin oder Stellvertreter der Landrätin oder des Landrats

- (1) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Landrätin oder des Landrats hat die Landrätin oder den Landrat für den Fall der Verhinderung in allen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit der Landrätin oder des Landrats (bis zu 3 zusammenhängenden Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat soll die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und die weitere Stellvertreterin oder den weiteren Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamtes informieren. Bei Verhinderung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters tritt an dessen Stelle die weitere Stellvertreterin oder der weitere Stellvertreter. Ist die Stellvertreterin oder der

Stellvertreter oder die weitere Stellvertreterin oder der weitere Stellvertreter nicht Mitglied des Kreis Ausschusses, so ist sie oder er von dessen Sitzungen, unter Übersendung der Einladung, rechtzeitig zu verständigen. Meldet sie oder er sich in der Sitzung zu Wort, so gilt die Zustimmung zum Rederecht durch den Ausschuss als unterstellt, wenn dieser nicht ausdrücklich anders beschließt.

- (3) Sind auch die gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter und die weitere Stellvertreterin oder der weitere Stellvertreter verhindert, so vertritt die Landrätin oder den Landrat im Kreistag und in den Ausschüssen das älteste anwesende Kreistagsmitglied, im Übrigen die juristische Staatsbeamtin oder der juristische Staatsbeamte des Landratsamtes, die oder den der Landrat bestimmt; § 34 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und § 35 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt. Zur weiteren Stellvertreterin oder zum weiteren Stellvertreter können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 36 Halbsatz 2 LKrO).
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat die Landrätin oder der Landrat Beschäftigte zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil Landratsamt

§ 45 Landratsamt

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich von der Landrätin oder dem Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem von der Landrätin oder vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann die Landrätin oder der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil Schlussbestimmung

§ 46 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 29.07.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.07.2002 (Amtsblatt Nr. 47 vom 13.12.2002) außer Kraft.

Starnberg, 28.07.2008

Karl Roth
Landrat